STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/281

Dresden, 15. November 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/11035
Thema: Einreisen ukrainischer und russischer Männer im wehrfähigen Alter

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach verschiedenen Medienberichten erhöht sich aktuell die Anzahl von russischen und auch ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter, welche ihre Heimatländer verlassen, um nicht zum Einsatz im ostukrainischen Kriegsgebiet herangezogen werden zu können."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl an ukrainischen und russischen Männern im wehrfähigen Alter, welche im Zeitraum 24.02.2022 bis zum aktuellen Zeitpunkt nach Sachsen einreisten und wie viele insgesamt, mit welchem Aufenthaltsstatus, aktuell in Sachsen registriert sind? (Bitte monatsweise nach Herkunftsland/Staatsangehörigkeit, Alter, Einreisegrund und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln)

Aufgrund fehlender offizieller Angaben wurden für die Bestimmung des wehrfähigen Alters die Angaben in entsprechenden Medienberichten zugrunde gelegt. Für ukrainische Staatsangehörige wird das wehrfähige Alter von 18 bis 60 Jahre zugrunde gelegt, für russische Staatsangehörige das Alter von 18 bis 61,5 Jahre.

Eine Erfassung nach Einreisegrund im Sinne der Vorbemerkung erfolgt nicht. Es wird insoweit auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 79, BT-Drucksache 20/1679 verwiesen. Danach werden keine statistischen Angaben für Kriegsdienstverweigerer als Einreise- oder Fluchtgrund erfasst und eine solche Erfassung ist auch nicht vorgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die erfragten Angaben liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Für die Beantwortung wurden die unteren Ausländerbehörden beteiligt. Die Angaben beruhen auf den Meldungen der Ausländerbehörden, soweit diese zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage vorlagen. Diese Angaben sind der Tabelle zu entnehmen.

Gebietskörperschaft	**Ukrainische Männer**		**Russische Männer**	
	Einreisen zwischen 24.02.2022 bis 30.09.2022	aufhältig gesamt zum 30.09.2022	Einreise zwischen 24.02.2022 bis 30.09.2022	aufhältig gesamt zum 30.09.2022
Landkreis Bautzen	keine Angabe	345	keine Angabe	4
Stadt Chemnitz	keine Angabe	5.171	keine Angabe	1.095
Erzgebirgskreis	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Stadt Dresden	703	1.116	31	801
Landkreis Görlitz	ca. 300	keine Angabe	keine Angabe (max. 30)	keine Angabe
Stadt Leipzig	1.707	keine Angabe	65	keine Angabe
Landkreis Leipzig	270	keine Angabe	2	keine Angabe
Landkreis Meißen	315	keine Angabe	5	keine Angabe
Landkreis Mittelsachsen	443	keine Angabe	7	keine Angabe
Landkreis Nordsachsen	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	374	keine Angabe	7	keine Angabe
Vogtlandkreis	356	keine Angabe	4	keine Angabe
Landkreis Zwickau	413	keine Angabe	10	keine Angabe

Die Ausländerbehörden der Stadt Dresden und der Landkreise Meißen, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz, Vogtlandkreis und Zwickau haben weitere Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht. Diese sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Von einer weiteren Beantwortung im Sinne der Aufschlüsselungen der Fragestellung wird abgesehen. Die notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.

Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil eine statistische Erfassung der gefragten Fälle nicht erfolgt. Der Sonderreport Ukraine des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist zwar nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus aufgeschlüsselt, eine weitere Aufschlüsselung der männlichen Personen nach Altersgruppen ist aber nicht möglich. Die im Sonderreport erfassten Altersgruppen umfassen alle Staatsangehörigen, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine eingereist sind. Hierunter befinden sich neben den ukrainischen und russischen Staatsangehörigen auch Staatsangehörige aus mehr als 50 weiteren Staaten. Aus der statistischen Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR-Statistik) kann nur die Anzahl der zum Stichtag insgesamt in Sachsen aufhältigen männlichen Personen aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus benannt werden. Eine weitere Aufschlüsselung nach Altersgruppen ist nicht möglich.

Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung von mindestens 12.510 Akten erlangt werden. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von 15 Minuten pro Akte ausgegangen. Das ergibt einen Zeitaufwand von ca. 3.128 Arbeitsstunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher ca. 20 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben, wie z. B. die Bearbeitung von ausländerrechtlichen Anträgen, können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der genannten Behörden nicht zu leisten ist.

Frage 2:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die genutzten Reisemittel und Reiseruten der Männer nach Frage 1.? (Bitte konkrete Stelle des hauptsächlichen Grenzübertrittes, finale Destination und, soweit bekannt, Reiseruten im Ausland angeben)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, da die genutzten Reisemittel, Reiserouten und weitere Reisedetails durch die Ausländerbehörden nicht erfasst werden.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die von der Fragestellung umfassten Daten liegen bei Frontex, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, vor und fallen somit nicht in den Verantwortungsbereich der Sächsischen Staatsregierung.

Frage 3:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl an ukrainischen und russischen Männern im wehrfähigen Alter, welche im Zeitraum 24.02.2022 bis zum aktuellen Zeitpunkt nach Sachsen einreisen wollten, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aber nicht einreisen konnten? (Bitte monatsweise nach Herkunftsland/Staatsangehörigkeit, Alter und Einreisehinderungsgrund aufschlüsseln)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den erfragten Sachverhalten vor, die den Aufenthalt von Personen außerhalb Deutschlands betreffen.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn Informationen zu geplanten Einreisen russischer Staatsangehöriger, die für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigen, könnten ggf. dem Auswärtigen Amt vorliegen und liegen somit nicht im Verantwortungsbereich der Sächsischen Staatsregierung.

Frage 4:
Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Unterbringung der Männer nach Frage 1. in Sachsen? (Bitte aufschlüsseln, wo überall Unterbringungen stattfinden)

Die Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften oder in privatem Wohnraum, entweder selbst angemietet oder durch Dritte zur Verfügung gestellt.

Von einer weiteren Beantwortung im Sinne der Aufschlüsselungen der Fragestellung wird abgesehen. Die notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Weder in der statistischen Auswertung aus der AZR-Statistik noch im Sonderreport Ukraine des BAMF werden Daten zur Unterbringung erfasst. Auch die von der LDS aufbereiteten Daten zu Ukrainern enthält keine Aufschlüsselung der Unterbringung ukrainischer Staatsangehöriger aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter.

Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung von mindestens 12.510 Akten erlangt werden. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation durch die LDS im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von 15 Minuten pro Akte ausgegangen. Das ergibt einen Zeitaufwand von ca. 3.128 Arbeitsstunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher ca. 20 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben, wie z. B. die Bearbeitung von ausländerrechtlichen Anträgen, können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der genannten Behörden nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster

Anlagen: 2

urkainische Männer im Alter zwischen 18 und 60 Jahre

Zuzüge ab 24. Februar 2022 bis 30. September 2022

	Stadt Dresden	Landkreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
Februar 2022	28	7	k.A.	2	5	6
März 2022	431	111	107	146	95	78
April 2022	83	48	67	50	54	49
Mai 2022	64	30	127	42	60	70
Juni 2022	20	28	56	32	57	58
Juli 2022	30	29	30	47	48	64
August 2022	38	35	33	41	22	75
September 2022	9	16	23	11	15	9
keine Angabe				4		
Summe	**703**	**304**	**443**	**375**	**356**	**409**

Altersgruppen	Stadt Dresden	Landkreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Schweiz-Osterzgebirge	Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
18-20 Jahre	80	14	50		10	keine Angaben
21-30 Jahre	124	62	121	111	60	
31-40 Jahre	224	96	124	90	141	
41-50 Jahre	191	85	106	114	107	
51-60 Jahre	84	47	42	60	38	
Summe	**703**	**304**	**443**	**375**	**356**	

Aufenthaltsstatus der zwischen 24. Februar und 30. September 2022 Eingereisten

	Stadt Dresden	Landkreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
gesamt	703	304	443	375	356	409
Studium	1					
Fachkraft mit akadem. Ausbildung	2	4				
Forscher	1					
Beschäftigung	1					
vorübergehender Schutz nach der Massenzustormsrichtlinie (§ 24 AufenthG)	618	297	443	234	356	409
Angehöriger EU Bürger	1					
Familiennachzug		1				
Aufenthaltstitel beantragt und Fiktion ausgestellt	23			137		
Duldung	1					
GÜB	1					
noch unbearbeitet	14					
Visum		2				
noch im Verfahren der Wegzuges	14					
verzogen	26					
keine Angabe				4		

aufhältige männliche Personen im wehrfähigen Alter zum 30. September 2022

	Stadt Dresden	Lankreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
gesamt	1116	keine Angaben	keine Angaben	325	keine Angaben	keine Angaben
Aufenthaltsstatus						
Ausbildung	2					
Studium	34					
Qualifizierungsmaßnahme	1					
Anerkennung Berufsqualifikation	3					
Fachkraft mit Berufsausbildung	29					
Fachkraft mit akad. Ausbildung	22					
blaue Karte	21					
Forscher	12					
qualifizierte Geduldete	1					
sonstige Beschäftigung	4					
Arbeitsplatzsuche	3					
selbstständige Tätigkeit	1					
besondere Fälle	10					
Härtefall	1					
Massenzustormsrichtlinie	636					
Gfk	1					
Abschiebeverbot	1					
Familiennachzug zu Deutschen	18					
Familiennachzug zum Ausländer	6					
eigenständges Aufenthaltsrecht	1					
Kindernachzug	4					
Langf. Aufenthalt EU Staat	1					
Gestattung	1					
Aufenthaltskarte	2					
Fiktion	32					
Daueraufenthaltskarte	2					
Erteilung/Verlängerung AE abgelehnt	1					
Duldung	7					
Einreise und Aufenthalt nach § 16a	1					
Nierlassungserlaubnis	233					
Visum	5					
ungeklärt	20					

russische Männer im Alter zwischen 18 und 62 Jahre

Zuzüge ab 24. Februar 2022 bis 30. September 2022

Monat	Stadt Dresden	Landkreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
Februar 2022	1				2	
März 2022	11	1	1	7	2	4
April 2022	5					
Mai 2022	3	1	4			1
Juni 2022	2					
Juli 2022	2		1			2
August 2022	3					2
September 2022	4	3	1			1
Summe	**31**	**5**	**7**	**7**	**4**	**10**

Altersgruppen	Stadt Dresden	Landkreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
18-20 Jahre	1					keine Angaben
21-30 Jahre	13			3	1	
31-40 Jahre	9		2	1	2	
41-50 Jahre	3	3	2	2	1	
51-61,5 Jahre	5	2	3	1		
Summe	**31**	**5**	**7**	**7**	**4**	

Aufenthaltsstatus der zwischen 24. Februar und 30. September 2022 Eingereisten

Aufenthaltsstatus	Stadt Dresden	Landkreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
Ausbildung						
Studium	2					5
Qualifizierungsmaßnahme	1					
Anerkennung Berufsqualifikation	1					
Blaue Karte	1					
Beschäftigung		1				
vorübergehender Schutz nach der Massenzustormsrichtlinie	6	2	6	5	1	
Familiennachzug zu Deutschen	3					
Familiennachzug zum Ausländer	1					3
Meldung als Asylsuchender	1			1		2
Aufnahme nach § 22 AufenthG		1	1			
Duldung	2				1	
GÜB	2					
Fiktion	1			1		
Visum	8	1				
ungeklärt	2					
Dublin-Fall					2	
Summe	**31**	**5**	**7**	**7**	**4**	10

aufhältige männliche Personen im wehrfähigen Alter zum 30. September 2022

	Stadt Dresden	Landkreis Meißen	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Landkreis Vogtlandkreis	Landkreis Zwickau
gesamt	801	keine Angaben	keine Angaben	6	keine Angaben	keine Angaben
Ausbildung	1					
Studium	49					
Qualifizierungsmaßnahme	1					
Anerkennung Berufsqualifikation	1					
Fachkraft mit Berufsausbildung	4					
Fachkraft mit akad. Ausbildung	13					
blaue Karte	38					
Forscher	20					
sonstige Beschäftigung	3					
AE qualifizierte Geduldete	2					
Arbeitsplatzsuche	5					
besondere Fälle	5					
Härtefall	3					
Massenzustormsrichtlinie	6					
Asyl	9					
Gfk	6					
Subidiärschutz	3					
Abschiebungsverbot	23					
§ 22 Aufnahme aus dem Ausland						
außergew. Härte	1					
rechtliche o. tats. Gründe	10					
nachhaltige Integration	8					
Familiennachzug zu Deutschen	47					
Familiennachzug zum Ausländer	12					
Kindernachzug	4					
Langf. Aufenthalt EU Staat	1					
Gestattung	27					
Aufenthaltskarte	1					
Fiktion	25					
Daueraufenthaltskarte	5					
Erteilung/Verlängerung AE abgelehnt	3					
Duldung	55					
GÜB	2					
Nierlassungserlaubnis	370					
Visum	31					
ungeklärt	7					